

Verbindliche Buchung 2009

Bitte direkt an das Familienferiendorf
Ihrer Wahl schicken

Eglofs
Familienferiendorf
Alpgastr. 20
88260 Argenbühl-Eglofs
Tel: 07566 / 9 10 01
Fax: 07566 / 9 10 02
E-Mail: Eglofs.FEW@drs.de

Langenargen
Familienferiendorf
Rosenstr. 11/1
88085 Langenargen
Tel: 07543 / 9 32 10
Fax: 07543 / 93 21 55
E-Mail: Langenargen.FEW@drs.de

Schramberg
Familienbildungs- u. Feriendorf
„Eckenhof“
Dr.-Helmut-Junghans-Str. 50
78713 Schramberg-Sulgen
Tel: 0 74 22 / 5 60 10 40
Fax: 0 74 22 / 5 60 10 433
E-Mail: Schramberg.FEW@drs.de

Für die Zeit vom _____ bis _____

Hinweis: Mit der Anmeldung ist die Buchung von 5 Menüs pro Woche verbuchen, es sei denn, es wird zum Aufenthaltstermin eine andere Verpflegungsart oder Selbstverpflegung ermöglicht. Bevorzugt wird (falls Wahlmöglichkeit vorhanden):

Ferienhaus **Ferienwohnung**

Name/Vorname _____

Straße _____

PLZ/Ort _____ Bundesland _____

Telefon _____ Fax _____

E-Mail _____

Helfen Sie uns Verwaltungskosten sparen:

Ermächtigung zum Einzug von Forderungen mittels Lastschriftverfahren an das Familienerholungswerk

Hiermit ermächtige(n) ich/wir* Sie, widerruflich die von mir/uns* zu entrichtende Anzahlung und den restlichen Reisepreis bei Fälligkeit zu Lasten meines/unseres* o. a. Kontos durch Lastschrift einzuziehen. Wenn mein/unser* Konto nicht die erforderliche Deckung aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

(*nichtzutreffendes bitte streichen)

Für eine unberechtigte Rückbuchung erheben wir eine Verwaltungsgebühr von € 10,-. Bei Unklarheiten nehmen Sie bitte rechtzeitig Kontakt mit uns auf.

Bank _____

BLZ _____ Konto _____

Ort/Datum _____ Unterschrift _____

Name, Vorname	Geboren am	Bei Behinderung: Grad d. Behinderung
Vater		
Mutter		
1. Kind		
2. Kind		
3. Kind		
4. Kind		
5. Kind		
6. Kind		

Gleichzeitige Anmeldung zum Seminarthema:

Sind Sie allein Erziehend
Benötigen Sie Kinderbett(en) _____
Benötigen Sie eine rollstuhlgerechte Unterbringung
Dieser Buchung ist ein Zuschussantrag beigefügt
Wir haben eine eigene Reiserücktrittskostenversicherung

Mit meiner Unterschrift erkenne ich und für alle anderen Reisetilnehmer die mir bekannten Teilnahmebedingungen an:
Ort / Datum: _____
Unterschrift: _____

!! Bitte unbedingt beachten:

Ohne Ausfüllen der Rückseite kann Ihre Buchung nicht bearbeitet werden.



Familienerholungswerk der
Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.

Gemeinnützige Familienerholung

Gemeinnützige Familienferienstätten werden u. a. durch besondere Steuerregelungen gefördert und sind dementsprechend aufgrund gesetzlicher Vorgaben verpflichtet, Nachweise über die Lebens- und Einkommenssituationen der diese Angebote nutzenden Familien zu führen.

Bitte tragen Sie in den nachfolgenden Tabellen Ihre individuelle Familien- und Einkommenssituation in die dafür vorgesehenen Felder ein und vergleichen Sie die Ergebnisse miteinander, um dann die entsprechende Erklärung auszufüllen.

Sie wissen dadurch auch, ob Sie zum begünstigten Personenkreis gehören und Sie damit auch die besonders günstigen Preise A für „gemeinnützige Familienerholung“ in Anspruch nehmen können.

Schritt 1: Berechnung Ihrer Jahres-Einkommensgrenze

Bitte tragen Sie in Tabelle 1 lediglich die Anzahl der jeweiligen Personengruppe ein. Die Jahreseinkommensgrenze wird dann automatisch errechnet. Die genannten Sätze basieren auf der neuen Regelsatzverordnung ab dem 31.07.2008.

Tabelle 1 – alle Bundesländer	Anzahl	x	Regelsatz	=	Summe
Haushaltsvorstand oder Alleinstehende/r		x	€ 1.755,00	=	
zusammenlebender Ehe- bzw. Lebenspartner		x	€ 1.264,00	=	
pro Mitglied des Haushaltes ab 14 Jahren		x	€ 1.124,00	=	
pro Kind von 0 bis 13 Jahren		x	€ 844,00	=	
persönliche monatliche Einkommensgrenze (einzelne Beiträge addieren)					=
Jahres-Einkommensgrenze (persönliche Einkommensgrenze x 12)					=

Beispiel: Familie mit Vater, Mutter und 2 Kindern (14 und 8 Jahre) – alle Bundesländer

Tabelle 1 – alle Bundesländer	Anzahl	x	Regelsatz	=	Summe
Haushaltsvorstand oder Alleinstehende/r	1	x	€ 1.755,00	=	€ 1.755,00
zusammenlebender Ehe- bzw. Lebenspartner	1	x	€ 1.264,00	=	€ 1.264,00
pro Mitglied des Haushaltes ab 14 Jahren	1	x	€ 1.124,00	=	€ 1.124,00
pro Kind von 0 bis 13 Jahren	1	x	€ 844,00	=	€ 844,00
persönliche monatliche Einkommensgrenze (einzelne Beiträge addieren)					= € 4.987,00
Jahres-Einkommensgrenze (persönliche Einkommensgrenze x 12)					= € 59.844,00

Schritt 2: Berechnung Ihres Jahres-Familieneinkommens

Zum Familieneinkommen gehören im Einzelnen:

- Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 Einkommenssteuergesetz das ist der Gesamtbetrag der Einkünfte lt. Steuerbescheid (falls ein Steuerbescheid vorliegt) falls kein Steuerbescheid vorliegt: Bruttoeinkommen (Jahresbruttogehalt u.a.) abzüglich Werbungskosten gemäß Einzelnachweis, mindestens jedoch € 920,- pro Jahr
- andere Einkünfte, die zur Bestreitung des Familienunterhaltes bestimmt und geeignet sind.

Hierunter fallen Einnahmen wie z.B. Kindergeld, Wohngeld, Unterhaltsansprüche etc. Zu den Bezügen zählen nicht Leistungen der Sozialhilfe.

Berechnen Sie hier nun ihr Familieneinkommen		Bitte eintragen
Gesamtbetrag der Einkünfte lt. Steuerbescheid des letzten Jahres		
oder Jahresbruttogehalt	Oder	
abzüglich Werbungskosten gemäß Einzelnachweis oder pauschal 920,00	. / .	
sonstige Bezüge wie z. B. Kindergeld	+	
Jahres-Familieneinkommen	=	

Schritt 3: Vergleich der ermittelten Werte

Vergleichen Sie Ihre persönliche Jahres-Einkommensgrenze mit Ihrem Jahres-Familieneinkommen:

Jahres-Einkommensgrenze	Jahres-Familieneinkommen

Erklärung zur Einkommensermittlung:

Bitte kreuzen Sie je nach Ergebnis Ihrer Einkommensermittlung eine der beiden nachfolgenden Erklärungen an und bestätigen Sie die Richtigkeit Ihrer Angabe durch Unterschrift. Sofern Ihre Berechnung ergibt, dass Ihr Jahres-Familieneinkommen unter der ermittelten Jahres-Einkommensgrenze liegt (Erklärung A), bitten wir den Berechnungsbogen als Nachweis beizufügen. Die mit der Erklärung abgegebenen Daten werden vertraulich behandelt und unterliegen den geltenden Regelungen des Datenschutzes.

- A. Wir bestätigen, dass unser Jahres-Familieneinkommen im Jahr der gebuchten Reise nicht höher ist als die für uns maßgebende Höchstgrenze (Jahreseinkommensgrenze), die wir anhand des Formulars ermittelt haben. Das ausgefüllte Formular ist neben unserer Erklärung als Anlage beigefügt. Diese Bestätigung geben wir nach bestem Wissen ab und erklären uns mit einer eventuellen Überprüfung einverstanden.
- B. Unser Jahres-Familieneinkommen liegt über den maßgeblichen Höchstgrenzen (Jahreseinkommensgrenze).

Datum: _____ Unterschrift: _____

Teilnahmebedingungen für Familien und Einzelpersonen

Sehr geehrte Gäste und Freunde des Familienerholungswerkes, wir möchten, dass Ihr Ferienaufenthalt in unseren Anlagen erholsam und ohne Störungen verläuft und Ihre Buchung reibungslos abgewickelt wird. Hierzu helfen auch klare Regelungen, die wir mit Ihnen in Form der nachfolgenden Teilnahmebedingungen treffen. Diese werden, soweit wirksam einbezogen, Inhalt des zwischen Ihnen und uns – dem Familienerholungswerk der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. Jahnstr. 30, 70597 Stuttgart (im weiteren Text FEW genannt) zu Stande kommenden Vertrages.

I. Anmeldung

1. Mit der Anmeldung, welche ausschließlich schriftlich erfolgen muss, bietet der Teilnehmer dem FEW den Abschluss des Vertrages verbindlich an.
2. Der Vertrag kommt durch die Rechnungsstellung des FEW an den Teilnehmer/ die Teilnehmer zu Stande.

II. Anzahlung, Restzahlung

1. Nach Vertragsabschluss (Eingang der Rechnung beim Teilnehmer) ist eine Anzahlung in Höhe von Euro 100,00 zu leisten, welche auf den Gesamtteilnahmepreis angerechnet wird. Eine Nichtleistung dieser Anzahlung bewirkt keine Aufhebung des Vertrages.
2. Der gesamte Teilnahmepreis, abzüglich geleisteter Anzahlung, ist spätestens einen Monat vor Aufenthaltsbeginn, jedoch frühestens nach Rechnungstellung, an das FEW zu bezahlen. Ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises besteht kein Anspruch des Teilnehmers auf Leistungen und keine Leistungsverpflichtung des FEW.
3. Das FEW kann Mahngebühren in Höhe von jeweils Euro 10,00 erheben.

III. Rücktritt des Teilnehmers, Umbuchungen, Ersatzpersonen

1. Der Teilnehmer kann bis Aufenthaltsbeginn jederzeit durch Erklärung gegenüber dem FEW, die schriftlich erfolgen soll, vom Vertrag zurücktreten. Stichtag ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim FEW.
2. Im Fall des Rücktritts durch den Teilnehmer steht dem FEW unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und der gewöhnlich möglichen anderweitigen Belegung eine pauschale Entschädigung zu. Diese beträgt im Regelfall:
 - a) bis 30 Tage vor Reiseantritt 20 % des Teilnahmepreises, höchstens den Anzahlungsbetrag
 - b) vom 29. bis 7 Tage vor Reiseantritt 30 % des Teilnahmepreises
 - c) vom 6. bis 1 Tag vor Reisebeginn 50 % des Teilnahmepreises
3. Es wird darauf hingewiesen, dass der Nichtantritt des Aufenthaltes ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung nicht als Rücktritt vom Reisevertrag gilt, sondern in diesem Fall der Teilnehmer zur vollen Bezahlung des Teilnahmepreises verpflichtet bleibt.
4. Werden auf Wunsch des Teilnehmers nach der Buchung der Reise für einen Termin, der innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches der Reiseausschreibung liegt, Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts oder der Unterkunft vorgenommen (Umbuchung), so kann das FEW bis 4 Wochen vor Belegungsbeginn eine Umbuchungsgebühr von € 15,00 erheben. Umbuchungswünsche, die nach Ablauf dieser Frist erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, in der Regel nur nach Rücktritt vom Vertrag zu den vorstehenden Bedingungen und gleichzeitiger Neuanschreibung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.
5. Bis zum Aufenthaltsbeginn kann der Teilnehmer verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag eintritt. Das FEW kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Erfordernissen des Aufenthaltes/der Ausschreibung nicht genügt.

IV. Obliegenheiten des Teilnehmers, Ausschlussfrist, Kündigung durch den Teilnehmer

1. Der Teilnehmer ist zur Beachtung der Hinweise, die ihm vom FEW vor Aufenthaltsbeginn zugehen, sowie der Hausordnungen der jeweiligen Ferienstätten und -häuser, verpflichtet.

2. Der gesetzlichen Verpflichtung zur Anzeige evtl. Mängel hat der Teilnehmer dadurch zu entsprechen, dass er verpflichtet ist, auftretende Störungen und Mängel sofort der Feriendorfleitung anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Ansprüche des Teilnehmers entfallen nur dann nicht, wenn diese Rüge unverschuldete unterbleibt.
3. Wird der Aufenthalt infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Teilnehmer den Vertrag nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen kündigen. Die Kündigung ist im Regelfall erst zulässig, wenn das FEW bzw. seine Beauftragten (Feriendorfleitung) eine ihnen vom Teilnehmer bestimmte, angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten.
4. Gewährleistungsansprüche hat der Teilnehmer innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung des Aufenthaltes gegenüber dem FEW an die vorstehende Anschrift geltend zu machen. Eine schriftliche Geltendmachung wird dringend empfohlen.
5. In den Feriendorfern sind aus gesundheitspolizeilichen Gründen keine Haustiere erlaubt.

V. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Teilnehmer einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des Teilnehmers auf anteilige Rückerstattung.

VI. Haftung

1. Die vertragliche Haftung des FEW für Schäden, die nicht Körperschäden sind (auch die Haftung für die Verletzung vor-, neben-, oder nachvertraglicher Pflichten) ist auf den dreifachen Teilnahmepreis beschränkt, soweit
 - a) ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder
 - b) das FEW für einen dem Teilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
2. Es kommt ausschließlich deutsches Recht zur Anwendung. Es wird dringend der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen, die auch Schäden an Ferienwohnungen mit einschließt.

Bedingungen für die Reiserücktrittskostenpauschale

Umfang der Leistung

Bei Nichtantritt des Urlaubs aus einem wichtigen Grund (siehe Nr. 2a) behalten wir nur den Anzahlungsbetrag in Höhe von derzeit € 100,00 (unabhängig von der Zahl der gemeldeten Teilnehmer).

Voraussetzung für Erstattung

- a) Tod, schwerer Unfall oder schwere Erkrankung der Reiseteilnehmer der anmeldenden Familie, sowie deren Eltern, Schwiegereltern, Großeltern oder Geschwister, die einen Antritt des Urlaubs nicht ermöglichen bzw. unzumutbar machen.
- b) Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Herbeiführung des Erstattungsfalls findet keine Kostenübernahme statt. Die Geschäftsstelle des Familienerholungswerkes bzw. die Feriendorfleitung muss unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftige Verzögerung, vom jeweiligen Ereignis informiert werden. Ärztliche oder amtliche Dokumente sind unverzüglich, spätestens 3 Tage nach dem auslösenden Ereignis, einzureichen.

Kosten

- a) Die Reiserücktrittskostenpauschale wird mit 2 % des gesamten Reisepreises berechnet.
- b) Bei Nachweis einer eigenen Versicherung entfällt die Pauschale.